

AUSSCHREIBUNG

WNBL-Saison 2024/25

Stand: April 2024



DBB
WNBL

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Rechtliche Grundlagen	3
§ 2 Angaben zum Spielbetrieb/Meldegebühr	3
§ 3 Teilnahmerecht / Qualifikation	4
§ 4 WNBL-Mannschafts-Spielgemeinschaften	4
§ 5 Meldestärke des Kaders / Einsatzberechtigung / Teilnahmeberechtigung/Wechsel.....	5
§ 6 Trainer	5
§ 7 Schiedsrichter	6
§ 8 Einnahmen, Eintritt, Kosten	6
§ 9 Spielhallen	6
§ 10 Technische Ausrüstung/Kampfgericht	7
§ 11 Spielkleidung	7
§ 12 Ergebnismeldung.....	7
§ 13 Pflichten des Vereins	8
§ 14 Spielsystem/Spielverlegung	8
§ 15 Optimierung der Nachwuchsförderung	9
§ 16 Strafenkatalog / Teamsperre	9
§ 17 Instanzen	9
§ 18 Gebühren.....	10
§ 19 Haftung	10



Präambel

Die Weibliche Nachwuchs Basketball Bundesliga (WNBL) ist eine am Leistungssport orientierte Ausbildungsliga. Sie ist als sportlich höchste Liga für die Altersklasse U18 weiblich eingerichtet und die deutsche Jugendmeisterschaft in dieser Altersklasse. Veranstalter ist der Deutsche Basketball Bund e.V.

Doping wird als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Der DBB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA und der DBB sind berechtigt, nach Maßgabe der zwischen den beiden Organisationen geschlossenen Kontrollvereinbarung Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele in den Wettbewerben des DBB. Es gilt der Anti-Doping-Code des DBB.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlage dieser Ausschreibung bildet § 7 DBB-JSO unter Berücksichtigung der offiziellen Spielregeln der FIBA. Die Ausschreibung wurde vom DBB-Jugendausschuss beschlossen.
2. Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die WNBL die Bestimmungen der FIBA und des DBB, wie sie in den Spielregeln, der Satzung und den Ordnungen festgelegt sind.
3. Der DBB-Jugendausschuss ermächtigt den WNBL-Ligaausschuss notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Ausschreibung vorzunehmen. Diese sind unverzüglich dem DBB-Jugendausschuss und den beteiligten Teams zu übersenden.
4. Jeder Bundesligist gibt mit der Meldung seines Antrages eine Teilnahmeverpflichtung ab.

§ 2 Angaben zum Spielbetrieb/Meldegebühr

Gemäß § 13 DBB-SO sind folgende Angaben auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis zum **18.05.2024 (Posteingang des Originals)** beim **DBB-Jugendsekretariat** einzureichen:

- genaue Bezeichnung bzw. Name der Mannschaft.
- Angaben zur Spielhalle: Name, Adresse, Telefon, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Sämtliche Ansprechpartner wie Mannschafts- und Scouting-Verantwortliche, Abteilungsleiter mit E-Mail-Adresse und Handynummer
- Angaben zu Teamarzt, Physiotherapeuten und Athletiktrainer
- Projektbeschreibung Verein bzw. Spielgemeinschaft (siehe Formblatt „Projektbeschreibung“)

Die Meldegebühr beträgt **€ 400,-** zzgl. gesetzlicher MwSt.

Nach Eingang aller Meldungen wird jedem Bundesligisten eine Rechnung zur Zahlung der Meldegebühr übermittelt. Die Zahlungsfrist für die Meldegebühr ist der 15.06.2024.

§ 3 Teilnahmerecht / Qualifikation

1. Das Teilnahmerecht kann beantragt werden von:
 - a. Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband sind;
 - b. Spielgemeinschaften (gem. § 3 DBB-SO);
 - c. Mannschafts-Spielgemeinschaften (gem. § 4 dieser Ausschreibung);
 - d. juristischen Personen der DBBL.
2. Alle nicht abgestiegenen WNBL-Teilnehmer der Saison 2023/24 müssen sich bis zum **18.05.2024** erneut melden. Sie erhalten ein Startrecht für die Saison 2024/25.
3. Für Neubewerber und Absteiger aus der Saison 2023/24 gilt ebenfalls die Meldefrist **18.05.2024**.
4. Über die Zulassung und eine mögliche Qualifikation entscheidet der WNBL-Ligaausschuss endgültig.
5. An der WNBL-Hauptrunde sind grundsätzlich 24 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die Hauptrunden-Spielgruppen werden jährlich vom WNBL-Ligaausschuss eingeteilt, so dass gleichwertige Spielgruppen besetzt sind. Gegen diese Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Verzichtet ein Bundesligist während des laufenden Spielbetriebs auf das Teilnahmerecht, sind die ausstehenden Spiele zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die bereits ausgetragenen Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet. Der Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatzierte der Abschlusstabelle der jeweiligen Spielrunde eingeordnet und erhält kein Startrecht für die kommende Saison. Dies gilt auch für beteiligte Vereine einer Spielgemeinschaft.
7. Der WNBL-Ligaausschuss ist berechtigt, Wild-Cards zu vergeben.

§ 4 WNBL-Mannschafts-Spielgemeinschaften

1. Die WNBL-Mannschafts-Spielgemeinschaft (SG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Mannschaften aus Vereinen, die dem DBB/LV angehören bzw. von juristischen Personen, die der DBBL angeschlossen sind.
2. Über die Bildung der SG wird ein Vertrag zwischen den beteiligten Vereinen geschlossen. Dieser Vertrag muss folgende Regelungen enthalten:
 - Außenvertretung und Organisation der SG
 - Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung aller beteiligten Vereine für alle Verpflichtungen der SG im Zusammenhang mit der Teilnahme an der WNBL
 - Übertragung der Anwartschaft auf das Teilnahmerecht bei Auflösung der SG
 - Die Spielgemeinschaft kann nur zum Ende einer Spielzeit aufgelöst werden.
3. Die Zulassung muss von den beteiligten Vereinen beim DBB-Jugendsekretariat bis zum **18.05.2024** beantragt werden. Dem Antrag sind der o.g. Vertrag und die Projektbeschreibung beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der WNBL-Ligaausschuss endgültig.
4. Die SG hat alle Rechte und Pflichten eines Vereins.

§ 5 Meldestärke des Kaders / Einsatzberechtigung / Teilnahmeberechtigung/Wechsel

1. Zur Teilnahme am Spielbetrieb muss der Kader mindestens zwölf einsatzberechtigte Spielerinnen umfassen. Einsatzberechtigt sind Spielerinnen, die im Zeitraum **01.01.2007** bis **31.12.2009** geboren sind. Die Meldung der Spielerinnen mit sämtlichen Unterlagen muss bis spätestens **25.09.2024 (Posteingang des Originals bei der DBB-Passstelle)** erfolgen. Darüberhinausgehende Spielermeldungen sind möglich. Der WNBL-Ligaausschuss ist ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.
2. Auf dem Spielbericht müssen mindestens acht Spielerinnen aufgeführt sein. Die aufgeführten Spielerinnen müssen ab Spielbeginn bis zum Spielende für einen Einsatz zur Verfügung stehen, spielbereit im Sinne der FIBA-Regeln sein und Spielkleidung tragen.
3. Pro Spiel dürfen maximal zwei Spielerinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf dem Spielbericht eingetragen werden.
4. Teilnahmeberechtigt sind nur Spielerinnen mit gültiger WNBL-Lizenz. Diese kostet **€ 20,00** zzgl. gesetzlicher MwSt. Sie wird vom DBB auf Antrag erteilt. Voraussetzungen für die Erteilung einer WNBL-Lizenz sind:
 - a. Antrag auf Erteilung einer WNBL-Lizenz, vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterschriften
 - b. Beleg für die Staatsangehörigkeit, falls nicht schon aus der Vorsaison vorliegend
 - c. Teilnahmeberechtigung für einen dem DBB/LV angeschlossenen Verein oder einem DBBL-Bundesligisten.
 - d. Unterzeichnete Anti-Doping-Vereinbarung
 - e. Unterzeichnete Schiedsvereinbarung für Anti-Doping-Verfahren
5. Der Einsatz in der WNBL hat keinen Einfluss auf anderweitig festgelegte Einsatzberechtigungen.
6. Die Einsatzberechtigung erlangt die Spielerin, indem sie vor Beginn ihres ersten Spiels in die elektronische Spielerliste, zu erreichen unter der dem Link www.basketball-bund.net, eingetragen wird.
7. Ein Wechsel der WNBL-Teilnahmeberechtigung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der WNBL-Ligaausschuss endgültig.

§ 6 Trainer

1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften von Trainern/innen mit einer gültigen **DBB-Trainerlizenz** mindestens der **Kategorie B** betreut werden. Die Trainer/innen müssen verpflichtend an einer gebührenfreien WNBL-Trainerfortbildung teilnehmen. Der zusätzliche Trainer-Assistent benötigt keine Trainerlizenz.
2. Der 1. Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Spielbericht eingetragenen Trainer anhand der Trainerlizenzen zu kontrollieren und die Gültigkeit der Lizenzen zu prüfen.
3. Für den Zeitraum einer Spielsaison kann eine personenbezogene und nicht übertragbare Übergangslizenz durch das DBB-Jugendsekretariat erteilt werden. Die Übergangslizenz ist



gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 250,- zzgl. gesetzlicher MwSt. In den Folgejahren verdoppelt sich der Betrag jährlich. Die Übergangslizenz ist analog Abs. 1 dieser Vorschrift vorzulegen.

Bei einem Trainerwechsel während der Spielsaison oder bei einer prüfungsbedingten Ausstellung einer regulären Lizenz nach Beginn eines Spieljahres werden keine Gebühren für Übergangslizenzen - auch nicht anteilig - zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der WNBL-Ligaausschuss endgültig.

§ 7 Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter werden vom Heimverein bezahlt. Die Spielleitungsgebühren für jeden SR betragen € 50,- pro Spiel (u.V. des Beschlusses des DBB Bundestag 2024). Fahrtkosten werden in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für Fahrkarten der 2. Klasse in voller Höhe erstattet. Den Schiedsrichtern ist der ihnen zustehende Gesamtbetrag unaufgefordert vor dem Spiel in bar auszus zahlen.
2. Die Schiedsrichter belegen die entstandenen Kosten anhand des vollständig ausgefüllten Abrechnungsvordrucks. Der 1. Schiedsrichter hat am Spieltag die ausgefüllten Abrechnungsvordrucke und Checkliste als Scan (im pdf-Format) per E-Mail an die Spielleitung zu senden. Die Originale der SR-Abrechnung und die Checkliste verbleiben beim Ausrichter. Dieser ist verpflichtet, die Originale bis zum 31.07.2025 zu verwahren und auf Anforderung der Spielleitung/dem Jugendsekretariat vorzulegen.
3. Nach Ende des Wettbewerbs wird ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen (SR-Kostenpool); der SR-Kostenausgleich wird zunächst in den jeweiligen Vorrunden-Gruppen vorgenommen; die Playoffs werden regional getrennt (Nord und Süd) ausgeglichen.

§ 8 Einnahmen, Eintritt, Kosten

1. Die Einnahmen aus der Vermarktung der Spiele vor Ort und die Eintrittsgelder stehen dem jeweiligen Ausrichter zu, Einnahmen aus selbst akquirierter Werbung auf dem Trikot gehören dem jeweiligen Verein.
2. Der Ausrichter trägt die Kosten der Schiedsrichter und die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels (Halle, Kampfgericht, Werbung usw.). Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung trägt jede Mannschaft selbst.
3. Der Ausrichter hat dem Gastverein 10 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung erhält der DBB vom Heimverein bis zu 10 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 9 Spielhallen

1. Spiele dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die vom WNBL-Ligaausschuss zugelassen sind. Die Zulassung ist durch den Verein vor Saisonbeginn beim DBB-Jugendsekretariat zu beantragen. Frist und Form werden durch den WNBL-Ligaausschuss festgelegt.
2. Die Spielfeldabmessungen müssen mindestens 28 m in der Länge und 15 m in der Breite betragen.

Als hindernisfreier Raum sind mindestens einzuhalten:

- a. 1 m an den Seitenlinien
 - b. 2 m an den Endlinien
 - c. 2 m zwischen den Mannschaftsbänken und den Zuschauern
 - d. 2 m zwischen dem Kampfgericht und den Zuschauern
3. Der Ausrichter hat den Schiedsrichtern und der gegnerischen Mannschaft jeweils einen separaten und abschließbaren Umkleieraum mit Duscheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
 4. Sollten die Vorgaben der WNBL nicht eingehalten werden, behält sich die WNBL vor, auf Kosten des WNBL-Bundesligisten eine Überprüfung durchzuführen.
 5. Der WNBL-Ligausschuss kann auf Antrag Abweichungen genehmigen.

§ 10 Technische Ausrüstung/Kampfgericht

1. Die erforderliche technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Spielregeln beschrieben. Die Position des Kampfgerichts muss auf Höhe der Mittellinie sein.
2. Neben den dort genannten Gegenständen müssen Ersatzuhren (manuell, mindestens 10 cm Durchmesser) Ersatzbrett und Ersatzkorb vorhanden sein.
3. Es muss eine elektronische Zeitnahme und Ergebnisanzeige sowie eine optische 24-Sekunden-Anlage (Digitalanzeige rücklaufend) vorhanden sein. Die 24-Sekunden-Anlage muss außer von 24s auch von 14s gestartet werden können.
4. Als Spielbälle dürfen nur vom WNBL-Ligausschuss zugelassene Bälle verwendet werden.
5. Die Scouter und das Kampfgericht müssen 30 Minuten vor Spielbeginn am Anschreibetisch anwesend sein. Mindestens einer der Kampfrichter hat ein gültiges DBB-Kampfrichterzertifikat vorzuweisen. In der WNBL erfolgen das Anschreiben sowie die Eingabe der Scouting-Daten durch zwei Personen. Mindestens einer dieser Personen muss das InGame-Scouting-Tutorial unter www.nbn23.com/de/info absolviert haben und das Teilnahme-Zertifikat vorlegen.
6. Der WNBL-Ligausschuss kann auf Antrag Abweichungen genehmigen.

§ 11 Spielkleidung

Die Spielkleidung muss den Vorschriften der FIBA-Regeln und den Werberichtlinien des DBB genügen (in Größe und Form). Zusätzlich zu den geltenden DBB-Werberichtlinien ist in der WNBL die Werbung für alkoholhaltige Getränke nicht zugelassen.

Hierbei ist zu beachten, dass lediglich die Werbung für entsprechende Produkte unzulässig ist. Die Werbung für die Herstellerfirmen ist aber zulässig, sofern diese auch alkoholfreie Getränke herstellen. Als Trikotnummern sind die Nummern 0-99 zugelassen.

§ 12 Ergebnismeldung

Eine gesonderte Ergebnismeldung ist nicht erforderlich; sie erfolgt durch die Übermittlung der Scouting-Daten.



§ 13 Pflichten des Vereins

1. Der WNBL-Verein verpflichtet sich, einen Unterbau in Form einer jeweils weiblichen U12-, U14- und U16-Mannschaft zu schaffen, die in der Saison 2024/25 am Spielbetrieb teilnehmen. Dies wird durch Existenz der jeweiligen Mannschaften im System TeamSL nachgewiesen. Es ist ausreichend, wenn bei einer Kooperation die Partner zusammen diese Teams nachweisen können.
2. Der WNBL-Verein verpflichtet sich, an mindestens einer umliegenden Grundschule Schul-Arbeitsgemeinschaften von den Herbst- bis zu den Sommerferien durchzuführen, die mind. 1x pro Woche stattfinden. Dies ist durch schriftliche Bestätigung des Ansprechpartners der Schule (Schulkoordinator) zu belegen.
3. Alle WNBL-Vereine sind verpflichtet, auf dem Spielbrett Aufkleber mit dem vom DBB gestellten offiziellen Liga-Logo anzubringen.
4. Alle WNBL-Vereine sind verpflichtet, eine vom DBB bereitgestellte Logo-Fahne gut sichtbar in der Spielhalle aufzuhängen.
5. Auf der Vorderseite des Trikots ist das Liga-Logo - nach Vorgaben des DBB - verpflichtend anzubringen.
6. Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft eine ausreichende Menge Eis für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen zur Verfügung zu stellen.
7. Der Heimverein ist verpflichtet, ein Scouting gemäß den WNBL-Richtlinien durchzuführen (über NBN23). Ein Scouting-Bericht muss dem Gegner nach jedem Viertel ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.
8. Der Heimverein ist verpflichtet, seine Spiele als Video gemäß WNBL-Richtlinien aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung ist innerhalb 24 Std. nach Spielende dem Gastverein und der Spielleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Spielsystem/Spielverlegung

1. Das Spielsystem wird vom WNBL-Ligausschuss nach Eingang der Meldungen festgelegt.
2. Das TOP 4 wird 2025 als gemeinsame Veranstaltung mit dem TOP 4 der NBBL/JBBL durchgeführt. Das TOP 4 findet vom 16. – 18.05.2025 statt; der Austragungsort wird gesondert bekanntgegeben.
3. Der verbindliche Spielplan wird von der Spielleitung bekannt gegeben und in der Spielbetriebsanwendung TeamSL veröffentlicht. Nach der Bekanntgabe kann die Spielleitung den Spielplan nur in begründeten Fällen ändern. Absagen eines WNBL-Spiels oder eines gesamten WNBL-Spieltages kann die Spielleitung in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.
4. Spieltag ist der Sonntag. Die Spiele beginnen zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr (Rahmenzeit), bei Entfernungen über 400 km (einfach) wird die Rahmenzeit auf 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt.



5. Zeitliche Verlegungen innerhalb der Rahmenzeit oder Verlegungen in eine andere Spielhalle sind mitteilungs pflichtig und dem Spielpartner sowie der Spielleitung, den Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der verlegende Verein hat sich über den Zugang zu vergewissern.
6. Andere Spielverlegungen sind gebühren- und antrags pflichtig. Der Antrag ist bei Vorverlegungen spätestens 7 Tage vor dem neuen Spieltermin, ansonsten 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Gegners bei der Spielleitung zu beantragen. Die Gebühr beträgt je Verlegungsantrag € 50,- zzgl. gesetzlicher MwSt.
7. Stimmt ein Gegner einem Spielverlegungsantrag nicht zu, so trifft die Spielleitung eine Entscheidung, sofern der Antrag nach Entstehen des Verlegungsgrundes unverzüglich gestellt wird.
8. Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.
9. Das WNBL-Spiel muss in einem zeitlichen Mindestabstand von 2,5 Stunden zum vorhergehenden Spiel angesetzt werden.
10. Der laut Rahmenterminplan letzte Spieltag eines Teilwettbewerbs ist der letztmögliche Spieltermin für Spiele dieses Teilwettbewerbs. Verlegungen auf einen späteren Termin sind nicht zulässig

§ 15 Optimierung der Nachwuchsförderung

Die Vereine, die an der WNBL teilnehmen, führen eine Leistungsdiagnostik durch.

Diese beinhaltet

- den Einsatz eines basketballspezifischen Konditionstests (zweimal jährlich)
- die Dokumentation des Trainings.

§ 16 Strafenkatalog / Teamsperre

Es gilt der DBB-Strafenkatalog.

Erfüllt ein Team seine Verpflichtungen aus der Ausschreibung, der Satzung oder den sonstigen Ordnungen des DBB nicht sofort bzw. nach Ablauf der gesetzten Frist, kann nach Mahnung vom DBB-Jugendsekretariat ein befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb ausgesprochen werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Während dieser Zeit angesetzte Spiele des Teams werden mit -1 Wertungs- und 0:20-Korbpunkten als verloren gewertet. Der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte. Spielverlegungen sind während dieser Zeit nicht möglich.

§ 17 Instanzen

Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch den DBB. Der DBB-Vizepräsident Jugend bzw. die von ihm eingesetzte Spielleitung ist zuständig für alle Entscheidungen, die sich aus der Teilnahme und dem Spielbetrieb ergeben.

Der DBB-Rechtsausschuss ist zuständig für Berufungen gegen die Entscheidungen der Spielleitung.

**Anschrift der WNBL:**

DBB-Jugendsekretariat
Postfach 708
58007 Hagen

T +49 2331 106150
F +49 2331 106149
E wnbl@basketball-bund.de

Spielleitung gesamt:

Eckert, Siegfried
Offenburger Str. 77
79108 Freiburg

M +49 172 7622463 (p)
E sigibaba8@gmail.com

Spielleitung:

Detgen, Stephan
Mundsburger Damm 65
22087 Hamburg

M +49 172 9885857
E stephan.Detgen@hamburg-basket.de

Bankverbindung:

Märkische Bank
Deutscher Basketball Bund e.V.
IBAN: DE52 4506 0009 5069 1794 00

Schiedsrichteransetzungen/-umbesetzungen:

Die Kontaktdaten des Schiedsrichteransetzenden erhalten Sie beim DBB-Jugendsekretariat.

§ 18 Gebühren

Eine Liste der aktuellen Gebühren ist als Anlage I beigefügt und Bestandteil dieser Ausschreibung.

§ 19 Haftung

Der DBB und die jeweiligen Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle.

Stefan Raid

DBB-Vizepräsident